

**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Entwurf der
der E-Control
Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 3**

Hauptanliegen von VERBUND:

- Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um 3 Monate auf den 1. Juli 2015 wird gefordert;
- Eine blockscharfe Meldung von Erzeugungsprognosen wird abgelehnt;
- Eine Meldung der Vorlaufzeiten für alle Kraftwerke sowie die Meldung der Verfügbarkeiten an mehrere Partner wird abgelehnt;
- Eine Verschiebung des Abstimmungsprozesses des Fahrplanmanagements auf einen späteren Zeitpunkt (18:30) wird abgelehnt;
- Eine Harmonisierung der Marktregeln ist wünschenswert.

Grundsätzliche Anmerkungen von VERBUND:

Die Zeit für die Implementierung der im Dokument beschriebenen neuen Meldungen bis 1. März 2015 ist, insbesondere wegen externer Lieferanten, jedenfalls zu kurz bemessen. Aus Sicht von VERBUND wäre der 1. Juli 2015 realistisch.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

Zu 1.2 Leistungseinheiten

Eine blockscharfe Meldung wird abgelehnt. Bei Wasserkraftanlagen erfolgt die Erzeugungsprognose auf Basis meteorologischer Prognosen und ist mit entsprechenden Unsicherheiten verknüpft. Deshalb erfolgt die Prognose kraftwerksscharf. Die Aufteilung auf Einzelmaschinen unterliegt einer großen Schwankungsbreite und somit haben Erzeugungsprognosen auf Blockebene keinen hohen Informationsgehalt. Der Netzbetreiber kann die Blöcke nach seinen Vorstellungen auf die Teilnetze aufteilen.

Zu 2.3 Prozessbeschreibung

Im Zusammenhang ist eine Vereinfachung der Meldung anzustreben. Interne und externe Fahrpläne sollten nur noch an eine Stelle gemeldet werden. Im Sinne einer EU-weiten Harmonisierung der Marktregeln wäre eine Anpassung der Meldung von grenzüberschreitenden und internen Fahrplänen an die deutschen Marktregeln sinnvoll. Der Prozess bei der Meldung einer unausgeglichene Position sowie die Konsequenzen und Schlussfolgerungen sind zu definieren.

Informationen über die verfügbaren Kraftwerke und die Nicht-Verfügbarkeiten sind laut Transparenzdatenverordnung 543/2013 und REMIT bereits auf internationalen Plattformen veröffentlicht. Eine doppelte Übermittlung der Daten ist abzulehnen.

Zusätzlich fordert VERBUND Ausnahmen von den Informationspflichten für Erneuerbaren-Einspeiser wie dies auch in Deutschland der Fall ist.

Zu 2.3.1.2 Anmeldung, Prüfung und Genehmigung von Fahrplänen

Die geltenden Regeln und Fristen müssen ein Level Playing Field garantieren, sind in den Sonstigen Marktregeln festzulegen und auf der Homepage der ECA zu veröffentlichen. Änderungen müssen fristgerecht und in geeigneter Form kommuniziert werden.

Zu Longterm & Day-ahead Abschnitt Phase 1 Anmeldung

Da es derzeit keinen Engpass an der Grenze AT/DE gibt, gehen wir davon aus, dass eine grenzüberschreitende Fahrplanmeldung im Longtermzyklus (D-2) für die Grenze AT/DE möglich ist. Wenn eine Fahrplananmeldung vor dem Einlangen eines RDL/RDS-Dokuments abgesetzt wird, sollte normiert werden, dass der Bilanzgruppenverantwortliche entsprechend dem geltenden Fahrplanformat (ESS) die korrekten Rückmeldungen erhalten muss.

Außerordentliche Marktsituation:

Eine Definition von außerordentlichen Marktsituationen fehlt - beispielsweise wäre ein verspätetes Vorliegen der Börsenergebnisse als außerordentliche Marktsituation anzuführen. Ein klar definierter Prozess für die Übermittlung der Information wäre wünschenswert, was unter „rechtzeitig und in geeigneter Form“ zu verstehen ist, sollte klar definiert werden.

Zu Phase 3: Bestätigung (Confirmation)

Aus Sicht des Händlers muss die Bestätigung um 16.30 "firm" sein. Der Änderungszyklus mit der Bestätigung (CNF) um 18.30 ist zu vage formuliert und bietet große Unsicherheiten. Der detaillierte Ablauf ist im Sequenzdiagramm zu ergänzen. Nachträgliche Kürzungen sind abzulehnen. Zwischenzeitliche Erweiterungen sind genauer zu definieren. Wenn aus netztechnischen Erfordernissen Lieferungen gekürzt werden, ist zu definieren, wer dafür die Kosten zu tragen hat.

Zu Phase 1: Anmeldung (Nominierung)

Ein Start des Intradayhandels um 21 Uhr ist abzulehnen, da sie österreichische Marktteilnehmer benachteiligt. Die bestehende Regelung ist beizubehalten. In Deutschland werden Intraday-Fahrpläne vor dem Start des Intraday-Prozesses zur Prüfung zurückgestellt und nicht abgelehnt. Dieses Vorgehen ist zu priorisieren.

Änderungen von regelzonenüberschreitenden Fahrplänen während der Intraday-Phase bedingen eine rollierende Meldung bis spätestens 45 Minuten vor der Erfüllung. Eine Verkürzung der Vorlaufzeit ist wünschenswert (Viertelstunden-Matching).

Im Sinne der Erhöhung der Marktliquidität und Transparenz ist eine Automatisierung der Reservierung und Vergabe der Kapazität anzustreben (zum Beispiel elektronische Plattform wie in Slowenien und Deutschland).

Für die Planungssicherheit der Händler im Intraday-Handel ist im Falle eines Intraday-Stops ein standardisierter Ablauf mit Frühwarnsystem und definierten Vorlaufzeiten zu implementieren.

Zu 2.3.2 Interne Fahrpläne

Für die Planungssicherheit der Händler ist ein standardisierter Ablauf mit Frühwarnsystem und definierten Vorlaufzeiten zu implementieren. Jedenfalls ist in diesem Zusammenhang eine Vereinfachung der Meldung anzustreben. Interne und externe Fahrpläne sollten nur noch an eine Stelle gemeldet werden.

Zu 2.3.2.2 Anmeldeverfahren

Der BKO gewährleistet keine 24/7 Anwesenheit. Die Meldefrist ist derzeit mit D+1 14:30 definiert. Die Meldefrist für das zweite Clearing ist bedeutend länger. Die Bestimmung „*Kurzfristige Fahrplanänderungen nach der Day-ahead-Anmeldefrist sind mit 15 Minuten Vorlaufzeit zu jeder Viertelstunde möglich. Die geänderten Fahrpläne sind sowohl vom BGV der beziehenden als auch dem BGV der liefernden Bilanzgruppe an den BKO zu übermitteln*“ kann somit nach unserer Meinung ersatzlos gestrichen werden. Die Anmeldung von internen Fahrplänen hat faktisch keine Vorlaufzeit, weil die Werte im Day-After Prozess geändert

werden können. Diese Werte können daher nur bedingt für eine Planungsrechnung herangezogen werden.

Zu 2.3.4 Erzeugungsfahrpläne

Bei Wasserkraftanlagen erfolgt die Erzeugungsprognose auf Basis meteorologischer Prognosen und ist mit entsprechenden Unsicherheiten verknüpft. Die Prognose erfolgt somit kraftwerksscharf. Die Aufteilung auf Einzelmaschinen unterliegt einer großen Schwankungsbreite und somit haben Erzeugungsprognosen auf Blockebene keinen hohen Informationsgehalt. Der Netzbetreiber kann die Blöcke nach seinen Vorstellungen auf die Teilnetze aufteilen. Eine blockscharfe Meldung ist daher abzulehnen.

Eine Abstimmung mit allen Marktteilnehmern wäre wünschenswert.

Eine Anpassung der Grenze auf 25 MW (anstatt >50 MW) ist möglich. Eine Meldung pro Block anstatt von knotenpunktsbezogenen Fahrplänen ist abzulehnen.

Für welche Prozesse werden diese mit hoher Unsicherheit behafteten Daten (z.B. Windparkdaten für den übernächsten Tag) vom TSO verwendet? Eine Übermittlung ist prinzipiell denkbar, jedoch ist die Datenqualität für Planungsprozesse nicht ausreichend.

Bei Abweichungen vom ursprünglichen Fahrplan ist eine Mindestgrenze von 20 MW einzuziehen. Sonst erhöht sich das Datenaufkommen bei geringem Informationsgewinn exorbitant.

Telefonische Meldung bei ausgefallener Leistung über 100 MW: Im Zuge von REMIT und der Transparenzdatenverordnung werden diese Daten bereits gesetzlich und standardisiert an die ENTSO-E weitergeleitet und entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung veröffentlicht - Doppelgleisigkeiten sind abzulehnen. Eine telefonische Meldung ist nicht mehr zeitgemäß und daher abzulehnen.

Übermittlung der Daten:

Bei Wasserkraftanlagen erfolgt, wie bereits mehrfach angeführt, die Erzeugungsprognose auf Basis meteorologischer Prognosen und ist mit entsprechenden Unsicherheiten verknüpft. Die Prognose erfolgt somit kraftwerksscharf. Die Aufteilung auf Einzelmaschinen unterliegt einer großen Schwankungsbreite und somit haben Erzeugungsprognosen auf Blockebene keinen hohen Informationsgehalt. Der Netzbetreiber kann die Blöcke nach seinen Vorstellungen auf die Teilnetze aufteilen. Eine blockscharfe Meldung ist abzulehnen. Der Netzbetreiber übermittelt die Zählwerte an die APCS (BKO) und stellt diese zur Verfügung. Der BGV hat keinen zeitnahen Zugriff auf die Daten und hat in diesem Prozess daher keine Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu 2.3.5 Verfügbarkeitsfahrpläne und -meldungen

Die Implementierung dieser gewünschten Meldungen stellen für den Kraftwerksbetreiber und BGV einen signifikanten Mehraufwand dar, dessen Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit hinterfragt werden muss.

ECA hat bereits auf Grund der schwierigen Realisierbarkeit der Meldungen laut E-EnLD-VO 2014 die Meldung der Daten vereinfacht. Zudem werden die Daten der E-Control für keine kritischen operativen Prozesse herangezogen.

Frist Jahresvorschau 1. August:

Zu diesem Zeitpunkt steht die Verfügbarkeit für das Folgejahr noch nicht einmal provisorisch fest. Weiters wird der aktuelle Stand sofort bei Eingabe in die Datenbanksysteme von Verbund an die Transparenzplattform der ENTSO-E übermittelt – Doppelmeldungen werden abgelehnt.

Die Vorlaufzeit hängt bei Wasserkraftwerken stark von den aktuellen, kontinuierlich sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab.

Eine Bekanntgabe der Vorlaufzeit bei thermischen Kraftwerken wäre denkbar. Eine Abbildung der Nichtverfügbarkeitslogik in den Daten zur Vorlaufzeit ist kompliziert und sollte idealerweise von dem System vollzogen werden, welches die Meldung verarbeitet.

Auch hier lehnen wir eine Doppelmeldung ab, denn eine Meldung dieser Daten an ENTSO-E erfolgt bereits im Rahmen der Transparenzdaten-VO.

Die technische Leistungsobergrenze ist die Engpassleistung. Die Engpassleistung pro Kraftwerk kann im Zuge einer Stammdatenmeldung erfolgen. Die Engpassleistung hat im Kraftwerkseinsatz für Wasserkraftwerke wenig Relevanz (Wasserrahmenrichtlinie, energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen, Leitungseinschränkungen über eine Kraftwerksgruppe).

Zu 2. Wochenvorschau (Week-Ahead)

Eine Meldung am Donnerstag um 08:00 Uhr soll nicht ausschließen, dass noch Änderungen in der Revisionsplanung vorgenommen werden, daher kann die Meldung nicht verbindlich sein.

Zu 2. a.

Eine Meldung der Vorlaufzeit für thermische Kraftwerke ist denkbar. Eine Meldung der Vorlaufzeit für Wasserkraftwerke und dargebotsabhängiger Kraftwerke ist schwierig und unsicher.

Zu 2. c.

Die Zuordnung der Maschinen für die Systemdienstleistungen ist dem Marktteilnehmer vorbehalten und hängt stark von aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Der Informationsgehalt und die Zuverlässigkeit einer solchen Meldung sind gering und mit Unsicherheit behaftet.

Zu 2. d.

Die Zuordnung der Maschinen für die Systemdienstleistungen ist dem Marktteilnehmer vorbehalten und hängt stark von aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Der Informationsgehalt und die Zuverlässigkeit einer solchen Meldung sind gering und mit Unsicherheit behaftet.

Zu 2. Wochenvorschau (Week-Ahead) Verfügbarkeiten

Eine zuverlässige Abschätzung der Dauer der Nicht-Verfügbarkeit ist innerhalb einer Stunde nicht möglich. Die Konsequenzen eines nicht zeitgerecht gemeldeten Verfügbarkeitsfahrplans fehlen und sind festzulegen.

Zu 2.4.2.5 Schedule Message Verfügbarkeitsfahrplan:

Eine Meldung der Verfügbarkeiten im Viertelstundenraster erhöht den Aufwand signifikant. Eine Meldung PT60M sollte ausreichend sein.

Kontakt:

Wien, November 2014

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com